

# Rechtsgrundlagen des anlagenbezogenen Umweltschutzes

Von Dr. Hans-Michael Mache  
Rechtsanwalt  
Zirngibl Langwieser  
Rechtsanwälte  
Platz der Republik 6  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon: +49. 69. 58 999 58-0  
Telefax: +49. 69. 58 999 58-100  
[frankfurt@zl-legal.de](mailto:frankfurt@zl-legal.de)  
[www.zl-legal.de](http://www.zl-legal.de)

---

- [1. Gegenstand des Umweltrechts](#)
  - [2. Rechte und Pflichten der Betroffenen](#)
    - [2.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz](#)
    - [2.2 Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz](#)
    - [2.3 Wasserrechtlich genehmigte Anlagen](#)
    - [2.4 Erfüllung der Betreiberpflichten](#)
    - [2.5 Änderungen an immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen](#)
    - [2.6 Überwachung der Anlagen und Haftung für betriebsbedingte Schäden](#)
      - [2.6.1 Umwelthaftungsgesetz \(UmweltHG\)](#)
      - [2.6.2 Wasserhaushaltsgesetz \(WHG\)](#)
      - [2.6.3 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#)
      - [2.6.4 Umweltschadensgesetz \(USchadG\)](#)
      - [2.7.1 Anforderungen an die betriebliche Organisation](#)
      - [2.7.2 Ordnungswidrigkeiten](#)
      - [2.7.3 Umweltstrafrecht](#)
      - [2.7.4 Abgrenzung Umweltstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht](#)
      - [2.7.5 Persönliche Verantwortung im Umweltstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht](#)
  - [2.7 Organisationspflichten, Ordnungswidrigkeiten und Umweltstrafrecht](#)
- 

## 1. Gegenstand des Umweltrechts

Wenn auch der Begriff »Umweltrecht« häufig den Eindruck erweckt, dass es sich hierbei um ein klar abgegrenztes Rechtsgebiet handelt, besteht doch zur Regelung des Umweltschutzes bis heute kein systematisches Regelwerk in Form von einem oder einigen wenigen Gesetzen. Der wiederholte Anlauf der Bundesregierung zur Schaffung eines einheitlichen "Umweltgesetzbuches" ist bereits zum zweiten Mal gescheitert. Der Begriff Umweltrecht steht deshalb noch immer stellvertretend für eine auch für den Experten kaum noch überschaubare Zahl von Gesetzen, Gesetzesteilen, Rechtsverordnungen,

Verwaltungsanweisungen, technischen Anleitungen, Richtlinien, Erlassen usw. Allerdings ist der Regelungsbereich des Umweltrechts aber auch so breit, wie es diese Vielzahl von Rechtsgrundlagen vermuten lässt. Es können dazu gezählt werden **insbesondere** die Regelungen über

- die räumliche Planung der Umwelt, einschließlich der Bau(-planungs)vorschriften
- den Schutz von Boden, Natur und Landschaft,
- der Umgang mit Wasser und Abwasser
- die Reinhaltung der Luft
- den Bau und Betrieb technischer Anlagen
- den Umgang mit Abfällen
- den Schutz des Menschen vor der Einwirkung von Lärm
- den Umgang mit strahlender Materie
- die Haftung für Umweltschäden und die Beseitigung von Altlasten.

In diesen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgezählten – Gebieten gibt es nun jeweils wiederum Vorschriften auf den unterschiedlichsten Ebenen, d.h. von den Richtlinien und Verordnungen der EU, über Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Länder bis hinunter zu den Satzungen einzelner Gemeinden und Kreise. Leider ist auch die Anzahl der Regelungsebenen wiederum nicht durchgängig, sondern sehr unterschiedlich je nach Rechtsgebiet.

## **2. Rechte und Pflichten der Betroffenen**

Aus allen diesen Vorschriften ergeben sich Rechte und Pflichten für die davon betroffenen Unternehmen und Personen. Diese sind, je nach Art der Vorschrift, sehr unterschiedlich. Allen gemeinsam ist aber, dass eine Unkenntnis der Rechte z.B. unnötigen Aufwand im Betriebsalltag verursachen und die Wettbewerbsposition gegenüber besser informierten Konkurrenten verschlechtern kann. Bei Unkenntnis oder Nichtbeachtung der Rechte drohen außerdem Bußgelder und Strafen oder behördliche Zwangsmaßnahmen bis hin zur Stilllegung einer Anlage oder eines ganzen Betriebes. Hinzu kommen Schadenersatzansprüche geschädigter Dritter und Sanierungsverpflichtungen auch für die beeinträchtigte Umwelt selbst.

### **2.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz**

Welche Anlagen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, regelt das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Es bestimmt, dass Errichtung und Betrieb von solchen Anlagen eine formelle Genehmigung benötigen, die »im besonderen Maße« schädliche Umwelteinwirkungen, eine Gefährdung, erhebliche Nachteile oder erhebliche

Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft befürchten lassen. Nur wenn sicher gestellt ist, dass die Anlage diese Beeinträchtigungen nicht verursacht und alle jeweils relevanten Vorschriften eingehalten werden, besteht Anspruch auf eine Genehmigung. Diese enthält üblicherweise eine ganze Reihe von Nebenbestimmungen, Auflagen und Bedingungen für Bau und Betrieb der Anlage (z.B. zu den Auswirkungen auf die Umwelt, zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung usw.). Aufgrund der sog. "Konzentrationswirkung" sind zahlreiche andere Genehmigungen darin eingeschlossen (Baurecht, Abfallrecht, Naturschutzrecht, bestimmte wasserrechtliche Zulassungen u.a.).

Für welche konkreten Anlagen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, ergibt sich aus einer Ausführungsverordnung zum BImSchG, der 4. BImSchV. Diese Verordnung besteht im Wesentlichen aus einem Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen, unterteilt in die verschiedenen Branchen. Die Branchen wiederum sind untergliedert in die einzelnen Anlagen, die dort üblicherweise verwendet werden. Dabei enthält die Spalte 1 Anlagen mit größeren Emissionen, die in einem förmlichen Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit genehmigt werden müssen, während für die weniger belastenden Anlagen der Spalte 2 ein vereinfachtes, abgekürztes Genehmigungsverfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit ausreicht. Anlagen, die in dieser Verordnung nicht aufgeführt sind, benötigen keine Genehmigung nach dem BImSchG. Der genaue Ablauf der beiden Verfahrensarten ergibt sich aus diesem Gesetz und einer weiteren Ausführungsverordnung, der 9. BImSchV. Wichtige Voraussetzung einer Genehmigung ist für die dort genannten Anlagen die vorherige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem gleichnamigen Gesetz (UVPG).

## **2.2 Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz**

Wie oben ausgeführt, ergeben sich die Anlagen, die einer Bau- und Betriebsgenehmigung nach dem BImSchG bedürfen, aus dem Anhang zur 4. BImSchV. Alle dort nicht erwähnten Anlagen sind im Umkehrschluss immissionsschutzrechtlich genehmigungsfrei, d.h. für die Errichtung reicht in der Regel eine Baugenehmigung aus. Jedoch enthält auch das BImSchG mit seinen Ausführungsverordnungen grundsätzliche Anforderungen an den Bau und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen. Die Grundpflichten sind im wesentlichen:

- Die Verhinderung der schädlichen Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
- Die Beschränkung der nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß.
- Die ordnungsgemäße Beseitigung der beim Anlagenbetrieb entstehenden Abfälle.

## **2.3 Wasserrechtlich genehmigte Anlagen**

Rahmenvorschrift für die Nutzung von Gewässern und Grundwasser ist das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG).

Dieses Bundesgesetz gilt für

- alle oberirdischen Gewässer, d.h. fließende oder stehende Gewässer, Quellen

- die Küstengewässer
- das Grundwasser.

Jede Benutzung von Gewässern bedarf der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung, soweit nicht das WHG selbst oder in dessen Ausführung die Landeswassergesetze ausdrücklich Ausnahmen vorsehen. Die wichtigsten Gewässerbenutzungen sind (§ 3 WHG):

- Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder dem Grundwasser
- Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdischer Gewässer, Küstengewässer oder das Grundwasser
- Aufstauen, Absenken oder Umleiten von Grundwasser

Die beiden Genehmigungsarten Erlaubnis und Bewilligung unterscheiden sich im Wesentlichen durch die Art der damit gewährten Rechtsstellung. Die Erlaubnis gewährt nur eine widerrufliche Nutzungsbefugnis, während die Bewilligung unwiderruflich ist. Die Bewilligung als stärkere Rechtsposition schließt auch Ansprüche Betroffener, z.B. Nachbarn oder andere Gewässeranlieger, aus. Für die Einleitung oder das Einbringen von Stoffen in die Gewässer, z.B. die Einleitung von Regenwasser von befestigten Flächen, darf nur eine Erlaubnis erteilt werden.

Neben der Einleitung von Oberflächenwasser wird in der Industrie üblicherweise eine Genehmigung benötigt für die Entnahme von Oberflächenwasser oder Grundwasser.

Einer Genehmigung bedürfen weiterhin Bau und Betrieb eine Abwasserbehandlungsanlage, sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 19a ff. WHG). Diese Anlagen zum Herstellen, Abfüllen, Behandeln, Lagern und Transportieren wassergefährdender Stoffe dürfen nur von Fachbetrieben gemäß §§ 19i und l WHG errichtet und gewartet werden.

Wasserrechtliche Genehmigungen sind ebenfalls in der Regel mit Nebenbestimmungen versehen, mit denen Rechtspflichten des Betreibers umgesetzt werden. Wie unter Ziff. 2.1 erwähnt, kann eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach BImSchG auch wasserrechtliche Genehmigungen einschließen (§ 13 BImSchG), nicht jedoch Erlaubnisse und Bewilligungen.

## **2.4 Erfüllung der Betreiberpflichten**

Die Rechtsvorschriften und sonstigen Regelungen, die beim Betrieb einer Anlage zu beachten sind, richten sich zunächst einmal an den Betreiber der Anlage. Betreiber ist derjenige, dem die formelle immissionsschutz-, bau-, wasser- oder abfallrechtliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb der Anlage erteilt wurde. Dies kann sowohl eine natürliche Person, als auch ein Unternehmen als juristische Person sein. Bei einem Verkauf der Anlage geht die Genehmigung mit auf den Erwerber über. Für den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen ist der tatsächliche Betreiber verantwortlich. Sind Genehmigungen auf Unternehmen in der Rechtsform einer Kapital- oder Personengesellschaft (z.B. AG/GmbH oder KG/OHG) ausgestellt, richten sich diese jeweils an die Unternehmensleitung, in der Regel also Vorstand oder Geschäftsführung. Bestehen diese vertretungsberechtigten Organe aus mehreren

Personen, ist nach § 52a BImSchG der zuständigen Behörde mitzuteilen, wer die Betreiberpflichten persönlich wahrnimmt. Dies können aber auch mehrere Mitglieder dieser Organe sein (siehe dazu auch Ziff. 2.4).

Schon in kleineren oder mittelständischen Unternehmen ist es regelmäßig ausgeschlossen, dass sich der »Betreiber« im obigen Rechtssinne auch tatsächlich um den täglichen Betrieb der Anlagen und die Erfüllung der vielfältigen, damit zusammenhängenden Pflichten kümmert. Aus diesem Grund ist eine Delegation dieser Verantwortung auf Mitarbeiter erforderlich. Dies ist nach der Rechtsordnung auch durchaus möglich, wenn bestimmte Rahmenbedingungen beachtet werden. Da für den Inhaber oder die Geschäftsleitung eines Unternehmens derart viele und komplizierte Pflichten aus den unterschiedlichsten Rechtsgebieten bestehen, sind diese zu einer verantwortungsbewussten Erfüllung meist nicht persönlich in der Lage. Dann kann sogar die **Verpflichtung** bestehen, diese Pflichten ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Eine spezielle Pflichtenübertragung ist nicht erforderlich für Personen, die vom Unternehmer ohnehin schon beauftragt sind, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, z.B. Werks- oder Betriebsleiter, Direktoren oder Prokuristen (z.B. § 9 Abs. 2 Nr. 1 OWiG).

Gehören solche Pflichten aber nicht bereits zu den arbeitsvertraglichen Aufgaben eines Mitarbeiters, muss eine ausdrückliche Beauftragung durch den Arbeitgeber bzw. Anlagenbetreiber erfolgen. Die Übertragung muss auch zur Erfüllung »in eigener Verantwortung« geschehen, wozu dem Beauftragten die erforderliche Entscheidungsbefugnis und Vollmachten eingeräumt werden müssen. Eine ordnungsgemäße Pflichtenübertragung soll schriftlich erfolgen und setzt voraus, dass der Beauftragte sowohl fachlich als auch persönlich zur Erfüllung in der Lage ist. Dies muss vor der Übertragung sichergestellt sein. Anhaltspunkte dafür sind Lebensalter, Ausbildung, Berufserfahrung, Dauer der Betriebszugehörigkeit usw. Allerdings verbleibt beim Übertragenden, d.h. also den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens, stets eine grundsätzliche Aufsichtspflicht. Diese muss und kann nicht in jedem Fall vom Inhaber, Vorstand oder Geschäftsführer persönlich wahrgenommen werden, diese müssen aber dann wiederum eine Delegation auf geeignete andere Mitarbeiter vornehmen. Zu beachten ist, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Betriebsbeauftragten, z.B. für Immissionsschutz, für Abfall oder Gewässerschutz Kraft ihres Amtes nicht für die Erfüllung der Betreiberpflichten einzustehen haben.

## **2.5 Änderungen an immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen**

Alle »wesentlichen« Änderungen der Bau- oder Betriebsweise bei immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen dürfen erst nach Einholung einer entsprechenden Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG) von der Genehmigungsbehörde ausgeführt werden. Sonst liegt ein unerlaubter Anlagenbetrieb vor, der eine Straftat darstellt (§ 327 StGB).

»Wesentlich« ist eine Änderung gemäß § 16 BImSchG immer dann, wenn dadurch nicht nur unerhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorgerufen werden können, z.B. zusätzliche oder neue Belastungen von Luft, Wasser, Boden oder der Nachbarschaft durch Lärm, Staub, Erschütterungen usw.

Ist eine geplante Änderung offensichtlich nicht »wesentlich«, sondern z.B. eher umweltentlastend, so muss sie gemäß § 15 BImSchG trotzdem mindestens einen Monat vor Ausführung der Behörde angezeigt werden.

Anzeige- und genehmigungsfrei sind nur Ersatz- und Austauschmaßnahmen im Rahmen der erteilten Genehmigung.

## 2.6 Überwachung der Anlagen und Haftung für betriebsbedingte Schäden

Neben der laufenden Überwachung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen, z.B. hinsichtlich der Einhaltung von Emissions- und Immissionswerten, ist gesetzlich eine anlassbezogene Überprüfung der Genehmigung selbst vorgesehen, was einen erheblichen Handlungsbedarf beim Anlagenbetreiber auslösen kann.

### *Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)*

#### *§ 52 Überwachung (Auszug)*

*(1) Die zuständigen Behörden haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie haben Genehmigungen im Sinne des § 4 regelmäßig zu überprüfen und durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 auf den neuesten Stand zu bringen. Eine Überprüfung im Sinne von Satz 2 wird in jedem Fall vorgenommen, wenn*

- 1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,*
- 2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,*
- 3. eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder*
- 4. neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.*

.....

Die konkreten Haftungsrisiken ergeben sich i.d.R. aus betrieblichen Störfällen, insbesondere dann, wenn das Unternehmen nicht ausreichende organisatorische Vorkehrungen zur Vermeidung solcher Störfälle und zur Minimierung ihrer Auswirkungen nachweisen kann. Für Ansprüche aufgrund von Schäden durch den Betrieb einer Anlage gibt es unterschiedliche Anspruchsgrundlagen.

### 2.6.1 Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)

Das UmweltHG gilt für alle im »Anhang 1« des Gesetzes aufgelisteten Anlagen. Dieser Katalog ist ein Auszug aus der Gesamtliste der genehmigungsbedürftigen Anlagen der 4. Ausführungsverordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz, der Anlagenverordnung (4. BImSchV). Er enthält die nach Art oder Größe besonders umweltrelevanten Anlagenarten. Bisher ist der Anhang 1 des UmweltHG der Neufassung der Anlagenverordnung aus dem

Jahre 2001 allerdings nicht angepasst, so dass sich Unterschiede sowohl in der Nummerierung, als auch in der Anlagenbezeichnung ergeben.

### ***Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)***

#### ***§ 1 Anlagenhaftung bei Umwelteinwirkungen.***

*Wird durch eine Umwelteinwirkung, die von einer im Anhang 1 genannten Anlage ausgeht, jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Inhaber der Anlage verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.*

Ein Verschulden des Anlagenbetreibers muss dabei nicht vorliegen. Zwar muss der Geschädigte die Ursächlichkeit der Anlage für seinen Schaden nachweisen, was ihm aber durch die gesetzliche »Vermutung« wesentlich erleichtert wird. Danach wird nämlich die Ursächlichkeit schon dann angenommen, wenn eine Anlage im jeweiligen Einzelfall grundsätzlich geeignet war, den Schaden zu verursachen (§ 6, Abs. 1 UmweltHG).

### ***Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)***

#### ***§ 6 Ursachenvermutung***

*(1) Ist eine Anlage ... geeignet, den entstandenen Schaden zu verursachen, so wird vermutet, daß der Schaden durch diese Anlage verursacht ist. ....*

*(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Anlage bestimmungsgemäß betrieben wurde. Ein bestimmungsgemäßer Betrieb liegt vor, wenn die besonderen Betriebspflichten eingehalten worden sind und auch keine Störung des Betriebs vorliegt.*

*(3) Besondere Betriebspflichten sind solche, die sich aus verwaltungsrechtlichen Zulassungen, Auflagen und vollziehbaren Anordnungen und Rechtsvorschriften ergeben, soweit sie die Verhinderung von solchen Umwelteinwirkungen bezwecken, die für die Verursachung des Schadens in Betracht kommen.*

*(4) Sind in der Zulassung, in Auflagen, in vollziehbaren Anordnungen oder in Rechtsvorschriften zur Überwachung einer besonderer Betriebspflicht Kontrollen vorgeschrieben, so wird die Einhaltung dieser Betriebspflicht vermutet, wenn*

*1. die Kontrollen in dem Zeitraum durchgeführt wurden, in dem die in Frage stehende Umwelteinwirkung von der Anlage ausgegangen sein kann, und diese Kontrollen keinen Anhalt für die Verletzung der Betriebspflicht ergeben haben, oder*

*2. im Zeitpunkt der Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs die in Frage stehende Umwelteinwirkung länger als zehn Jahre zurückliegt.*

Diese Vermutung kann nur durch den Nachweis des bestimmungsgemäßen Betriebes widerlegt werden, was nur bei Vorliegen einer lückenlosen Betriebsdokumentation gelingen wird. Um die Leistungsfähigkeit im Schadensfall zu gewährleisten, sind die Betreiber von

Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential (UmweltHG Anlage 2) zur Deckungsvorsorge durch eine spezielle Versicherung, Bankbürgschaft o.ä. verpflichtet.

## **2.6.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Parallel zum UmweltHG besteht eine spezielle Haftung für Gewässerverunreinigung (§ 22 WHG). Danach ist jeder, der Stoffe in ein Gewässer einbringt oder einleitet oder sonst dessen physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit verändert, zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Auch in diesem Falle kommt es auf ein Verschulden nicht an. Wie beim UmweltHG handelt es sich um eine so genannte Gefährdungshaftung. Dies gilt in nochmals verschärftem Maße, wenn die Verunreinigungen aus einer Anlage stammen. Dann haftet der Betreiber für einen daraus entstehenden Schaden in jedem Fall, auch wenn er die Stoffe weder (bewusst) eingebracht noch eingeleitet hat. Dies betrifft insbesondere Verunreinigung aufgrund von Unfällen oder Defekten an Tanks, Kanälen, Rohrleitungen usw. Als Gewässer gelten sowohl oberirdische Gewässer als auch das Grundwasser.

## **2.6.3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

Schadenersatzansprüche können sich auch für durch den Betrieb von Anlagen verursachte Schäden aus dem BGB ergeben:

### ***Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)***

#### ***§ 823 Schadensersatzpflicht.***

*(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.*

*(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.*

Im Gegensatz zur Gefährdungshaftung nach UmweltHG oder WHG muss hier allerdings dem Betreiber ein Verschulden nachgewiesen werden. Ersatz muss nicht nur dann geleistet werden, wenn der Schaden bewusst herbeigeführt wurde (Vorsatz), sondern auch wenn die »verkehrsübliche Sorgfalt« außer Acht gelassen wurde (Fahrlässigkeit). Dies ist z.B. dann gegeben, wenn ungeeignete Personen mit der Bedienung oder Überwachung von Anlagen beauftragt waren, wenn keine Aufsichtspersonen bestellt oder die Anlagen mangelhaft gewartet wurden. Die Entlastung der Geschäftsleitung wird nur dann gelingen, wenn die betriebliche Organisation gestimmt hat. Es muss zweifelsfrei nachgewiesen werden können, dass Auswahl und Qualifikation, Anweisung und Schulung sowie Überwachung des verursachenden Mitarbeiters den Anforderungen seines Arbeitsplatzes entsprachen. War dies nicht der Fall, wird aus Organisationsverschulden gehaftet, auch wenn keine direkte Beteiligung der Unternehmensleitung an der Schadensverursachung gegeben war (siehe dazu Ziff. 2.7).

## **2.6.4 Umweltschadensgesetz (USchadG)**

Im Jahre 2004 hat die EU eine Richtlinie über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG) erlassen. Danach soll bei der Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden eine verstärkte Orientierung am Verursacherprinzip erfolgen. Grundlegendes Prinzip der Richtlinie ist es, dass ein Betreiber, dessen Anlagen einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht haben, dafür direkt verantwortlich ist. Hierdurch sollen die Betreiber zur verstärkten Entwicklung und Anwendung von Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltschäden veranlasst werden. Regelungsgegenstand sind Schädigungen von Boden und Wasser, sowie von geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen. Luftverunreinigungen werden dadurch nicht erfasst.

Die Richtlinie ist durch das USchadG im Jahr 2007 in nationales Recht umgesetzt worden. Seither sind nicht mehr nur individuelle Schädigungen an Körper, Sachen oder sonstigem Eigentum auszugleichen, sondern auch Schäden an der Umwelt selbst. Dazu gehören als Schutzgüter geschützte Tier- und Pflanzenarten und natürliche Lebensräume, Wasser und Boden sind ebenfalls eingeschlossen, allerdings mit unterschiedlicher Schutzintensität.

Adressaten sind die in Anlage 1 des Gesetzes aufgeführten »beruflichen Tätigkeiten«, die nahezu alle umweltrelevanten Tätigkeiten umfasst, insbesondere den Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen nach BImSchG. Für Folgen einer solchen Tätigkeit haftet der Verursacher verschuldensunabhängig. Ist der Schaden durch andere Handlungen entstanden, haftet der Verursacher nur bei Verschulden, d.h. Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Erweitert wurde auch der Umfang der Sanierungsverpflichtung bei einer Schädigung von Gewässer, Boden oder Naturhaushalt. Obwohl die Ausgestaltung des konkreten Sanierungsumfanges durch die Bundesländer erfolgen muss, werden künftig nicht mehr Sanierungsmaßnahmen zur bloßen Gefahrenabwehr ausreichen. Der ursprüngliche Zustand der Natur muss wieder hergestellt werden. Welche Maßnahmen dafür erforderlich sind, muss der Verursacher auch selbst, ohne behördliche Anordnung ermitteln, und der Behörde zur Genehmigung vorlegen.

Als kleine Erleichterung findet sich etwas versteckt im Gesetzentwurf die Möglichkeit, dass die Bundesländer in ihren Ausführungsvorschriften diejenigen Schäden von der Ersatzpflicht ausnehmen können, die durch eine genehmigte Tätigkeit (störungsfreier Betrieb) oder durch Handlungen entstanden sind, die zum Zeitpunkt der Vornahme als unschädlich angesehen wurden. Bisher haben die Bundesländer von dieser Möglichkeit aber keinen Gebrauch gemacht. Durch den genehmigten Normalbetrieb entstehende Schäden sind somit vom Gesetz weiterhin umfaßt. Damit wird auch durch diese neuere Haftungsgrundlage die Notwendigkeit einer möglichst lückenlosen Dokumentation des Anlagenbetriebes verstärkt, sowohl des genehmigungskonformen als auch etwaiger Störfälle.

Es muss deshalb Ziel der Unternehmensführung sein, alle erforderlichen organisatorischen und technischen Vorkehrungen zu treffen, um nicht einer unkalkulierbaren zivil- oder strafrechtlichen Haftung ausgesetzt zu werden, oder sich plötzlich mit unerwarteten Forderung der Überwachungs- und Genehmigungsbehörden konfrontiert zu sehen.

## **2.7 Organisationspflichten, Ordnungswidrigkeiten und Umweltstrafrecht**

### **2.7.1 Anforderungen an die betriebliche Organisation**

Aufgrund der Bedeutung einer ordnungsgemäßen, funktionierenden Betriebsorganisation gerade im Bereich des Umweltschutzes verpflichtet das BImSchG die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen nicht nur eine solche Organisation einzurichten, sondern diese auch den zuständigen Behörden offenzulegen:

### ***Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)***

#### ***§ 52a Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation***

*(1) Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach diesem Gesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen. Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.*

*(2) Der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach Absatz 1 Satz 1 anzuzeigende Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.*

Den gleich lautenden Text mit gleichen Pflichten, bezogen auf die Eigenschaft des Abfallerzeugers oder -besitzers, enthält § 53 KrW-/AbfG. Besonders Abs. 2 dieser Bestimmung setzt eine funktionierende Betriebsorganisation, ggf. in Form eines (zertifizierten) Umweltmanagementsystemes, in diesen Bereichen voraus.

Daneben enthält das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG § 130) einen sehr wichtigen Tatbestand, der eine mangelhafte Betriebsorganisation sanktioniert und gerade bei industriellen Störfällen mit Umweltbeeinträchtigungen häufig zur Anwendung kommt:

### ***Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)***

#### ***§ 130 Verletzung der Aufsichtspflicht (Auszug)***

*(1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, ... deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.*

*Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.*

.....

*(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.*

Aus dem hohen Bußgeldrahmen wird deutlich, welche große Bedeutung der Gesetzgeber einer funktionierenden Organisation im Unternehmen als Garant für die Minimierung von Rechtsverstößen aller Art beimisst. Insbesondere angesichts der zahlreichen, mit Bußgeld oder Strafe bedrohten Zuwiderhandlungen im Umweltrecht steigt die Gefahr eines Verstoßes gegen diese Tatbestände drastisch. Es muss deshalb beachtet werden, dass zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen auch die ordnungsgemäße Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen gehört. Ein erheblicher Teil von Störfällen und sonstigen Umweltbeeinträchtigungen erfolgt, weil ungeeignete Personen mit der Bedienung oder Überwachung von Anlagen beauftragt waren, oder Mitarbeiter nicht genügend angeleitet oder überwacht wurden. Dies gilt nicht nur für die Unterweisungen bei der Einstellung, sondern auch für die regelmäßige Fortbildung, besonders bei Änderungen der Anlage, der eingesetzten Rohstoffe usw. Diese Anforderungen sind zwar in den einzelnen umwelt- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften für den jeweiligen Regelungsbereich ebenfalls enthalten, sind dort in der Regel aber nicht separat bußgeldbewehrt.

Nach § 130 OWiG kann ein extrem hohes Bußgeld bis zu 500.000 Euro allein wegen fehlender oder nicht funktionierender betrieblicher Kontrollmechanismen gegen die Geschäftsleitung verhängt werden, ohne dass diese von der Fehlhandlung eines Mitarbeiters auch nur Kenntnis gehabt hätte. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Organisation ist auch hier nur über eine entsprechende Dokumentation möglich. Auch wenn insgesamt das Verschulden von der Behörde nachgewiesen werden muss, kann vom Unternehmen oder Unternehmer die Darstellung des eigenen Organisationsaufbaus erwartet werden. Kernpunkt ist dabei der Nachweis einer sorgfältigen Auswahl, einer sorgfältigen Anweisung und einer sorgfältigen Überwachung der Mitarbeiter auf allen Ebenen.

Es ist für die Unternehmensführung (Inhaber, Geschäftsführer, Vorstand) auch nicht möglich, die Organisationspflichten vollständig und insgesamt auf einen Mitarbeiter zu delegieren. Eine Überwachungspflicht, zumindest für die Mitarbeiter der direkt nachgeordneten Ebene, verbleibt dem Leitungsorgan immer.

## **2.7.2 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrige Handlungen, d.h. Rechtsverstöße mit einem geringeren Unrechtsgehalt als Straftaten, werden in den einzelnen Fachgesetzen des Umweltschutzes aufgelistet, wie BImSchG, WHG, KrW-/AbfG, NatSchG u.v.m. Ebenso sind Bußgeldbestimmungen in verschiedenen Ausführungsvorschriften zu diesen Gesetzen enthalten, so z.B. in den Ausführungsverordnungen (BImSchV) zum BImSchG.

Üblich sind Bußgeldrahmen bis zu 50.000 Euro, die bei einem entsprechenden wirtschaftlichen Vorteil des Unternehmens aber auch um ein vielfaches darüber liegen können. Verschiedene Bundesländer haben eigene umweltrechtliche Bußgeldkataloge aufgestellt, in denen die einzelnen Verstöße mit den jeweiligen Betragsrahmen aufgelistet sind. Das im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geregelte Verfahren kann sich sowohl gegen das Unternehmen, als auch gegen den Inhaber oder Geschäftsführer oder den

direkt verantwortlichen Mitarbeiter richten. Im Gegensatz zum Strafverfahren hat die Behörde einen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob das öffentliche Interesse im jeweiligen Fall die Einleitung eines Verfahrens erfordert. Voraussetzung für die Verhängung eines Bußgeldes – ebenso wie für eine Strafe – ist das persönliche Verschulden, also der Vorwurf fahrlässig oder vorsätzlich rechtswidrigen Handelns, wobei Handeln ein Tun oder ein Unterlassen darstellen kann. Anders als bei der Abwehr zivilrechtlicher Ansprüche muss die Schuld des Betroffenen von der Behörde zweifelsfrei nachgewiesen werden. Von den Bußgeldtatbeständen des OWiG selbst wird für die Umweltauswirkungen eines Unternehmens allenfalls § 117 relevant sein, der »unzulässigen Lärm« untersagt. Nach dieser Vorschrift handelt allerdings derjenige nicht ordnungswidrig, der für den Lärm einen berechtigten Anlass hat. Das ist grundsätzlich der Fall bei Industrielärm, der aber auch nicht unzumutbar oder gesundheitsgefährdend sein darf.

### 2.7.3 Umweltstrafrecht

Die Straftaten gegen die Umwelt bilden im Strafgesetzbuch (StGB) einen eigenen Abschnitt (29. Abschnitt, §§ 324–330d). Die einzelnen Tatbestände greifen dann ein, wenn ein Verhalten »unbefugt« ist, wenn »unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten« oder »ohne die erforderliche Genehmigung« gehandelt wird. Damit knüpft das Umweltstrafrecht an das Umweltverwaltungsrecht an, dessen Fachgesetze mit der Vorgabe von Grenzwerten, der Festlegung der Genehmigungsbedürftigkeit usw. das eigentliche strafbare Handeln bestimmen. Hält sich das Verhalten einer Person im Rahmen der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften und (rechtswirksamen) behördlichen Entscheidungen, ist es nicht strafbar, ohne dass es auf die Umweltauswirkungen zunächst einmal ankommt. Durch das Umweltstrafrecht wird »nur« die Überschreitung des Zulässigkeitsrahmens sanktioniert, es enthält selbst keine Detailregelungen wie Grenzwerte oder konkrete Vorgaben für den Anlagenbetrieb. Die Umwelt-Straftatbestände des StGB sind deshalb nur zusammen mit der Vielzahl der zugrundeliegenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften und z.B. der jeweiligen Genehmigungssituation im Einzelfall verständlich und anwendbar.

### 2.7.4 Abgrenzung Umweltstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht

Ein Merkmal des Umweltstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechtes ist es, dass verschiedene Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten sehr eng beieinander liegen, sich teilweise überschneiden. Ebenso gibt es einander ergänzende Tatbestände. Die wichtigsten Berührungspunkte im Bereich des Umweltstrafrechtes sind hier gegenüber gestellt.

#### Übergang Ordnungswidrigkeiten- / Strafverfahren

<b>Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>Straftaten</b>
Gewässerbenutzung ohne behördliche Genehmigung § 41 Abs. 1 Satz 1 WHG	Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung § 324 StGB
Anlagenerrichtung ohne Genehmigung § 62 Abs. 1 Satz 1 BImSchG	Bei Anlagenbetrieb schädigende Luftverunreinigung oder Freisetzung von Schadstoffen § 325 StGB

<b>Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>Straftaten</b>
Belästigender oder gesundheitsschädlicher Lärm, ohne berechtigten Anlass o. unzulässig o. vermeidbar § 117 OWiG	Bei Anlagenbetrieb gesundheitsschädliche Lärmverursachung § 325a Abs. 1 StGB
Abfalllagerung außerhalb zugelassener Anlagen KrW-/AbfG § 62 Abs. 1 Satz 1, 2	Lagerung usw. gefährlicher Abfälle außerhalb zugelassener Anlagen § 326 Abs. 1 StGB
Wesentliche Änderung von Lage, Beschaffenheit o. Betrieb einer Anlage ohne Genehmigung § 62 Abs. 1 Satz 4 BImSchG  Anlagenbetrieb entgegen Untersagung § 62 Abs. 1 Satz 6 BImSchG	Anlagenbetrieb ohne Genehmigung oder entgegen Untersagung § 327 Abs. 2 StGB
Errichten kerntechnischer Anlagen ohne Genehmigung § 46 Abs. 1 AtG	Fehlerhafte Herstellung kerntechnischer Anlage § 312 StGB  Betreiben, Innehaben, Abbauen, wesentliches Ändern kerntechnischer Anlagen ohne Genehmigung § 327 Abs. 1 StGB

### **2.7.5 Persönliche Verantwortung im Umweltstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht**

Wenn auch die meisten Tatbestände des Bußgeld- und auch des Strafrechtes an besondere persönliche Merkmale anknüpfen, d.h. in der Regel an die Eigenschaft des Anlagenbetreibers oder Arbeitgebers, so schützt dies doch die leitenden Mitarbeiter eines Unternehmens nicht davor, selbst und direkt in Anspruch genommen zu werden. Zwar ist in aller Regel das vertretungsberechtigte Organ eines Unternehmens, also der Geschäftsführer bzw. Vorstand oder der Inhaber, als Anlagenbetreiber und Arbeitgeber anzusehen, spezielle Haftungsregeln fingieren aber eine Ausweitung dieser Merkmale auf Mitarbeiter.

**§ 9 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) / § 14 Strafgesetzbuch (StGB)**

***Handeln für einen anderen (Auszug)***

*I. ....*

## *II. Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten*

*1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder*

*2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er aufgrund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. ....*

Eine bloße tatsächliche Ausführung bestimmter Tätigkeiten reicht nicht aus, die ausdrückliche Übertragung muss erfolgt sein. Jedoch ist deren Rechtswirksamkeit nicht erforderlich. Wie auch im Arbeitsschutzrecht findet die grundsätzlich mögliche Übertragung strafrechtlicher Verantwortung ihre Grenze dort, wo der Übernehmende nach Ausbildung, betrieblicher Stellung, Lebens- und Berufserfahrung zur eigenverantwortlichen Erfüllung nicht in der Lage ist.

Aus diesem Grunde lohnt sich der mit der Einführung und Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Organisation verbundene Aufwand in mehrfacher Hinsicht. Die Dokumentation durch ein Organigramm, eine Beschreibung der Aufbau- und/ oder Ablauforganisation, ggf. Stellenbeschreibungen, die ordnungsgemäße Delegation von Verantwortung, der Nachweis laufender Schulungen usw. bieten die beste Basis zur Vermeidung einer persönlichen straf- oder bußgeldrechtlichen Haftung.

---

Zirngibl Langwieser  
Rechtsanwälte  
Platz der Republik 6  
60325 Frankfurt am Main

Telefon: +49. 69. 58 999 58-0  
Telefax: +49. 69. 58 999 58-100